

schwersten Straftaten — der Verbrechen — aus dem Wirkungskreis der dargelegten sozialistischen Prinzipien unseres Strafrechts und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und um die Beibehaltung bürgerlicher Strafrechtsprinzipien ihnen gegenüber geht³⁵. Es geht gerade im Gegenteil darum, die sozialistischen Prinzipien unseres Strafrechts, ausgehend von dem oben genannten *einheitlichen* Maßstab des Handelns, entsprechend dem spezifischen Charakter dieser Taten maximal durchzusetzen. Wir können deshalb nur unsere bereits im 1. Kapitel getroffene Feststellung unterstreichen, daß auch gegenüber jenen, die durch Verbrechen schwere Schuld und damit auch schwere Verantwortung im Hinblick auf ihre Bewährung und Wiedergutmachung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft auf sich genommen haben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit prinzipiell darauf gerichtet ist, diese Menschen in die sozialistische Gesellschaft wieder einzugliedern (sofern nicht im Ausnahmefall schwerster Verbrechen — gemessen nach dem gleichen objektiven Maßstab — ihr Ausschluß aus der Gesellschaft notwendig ist).

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nur dann in Richtung auf die feste Einbeziehung der Menschen in die sozialistische Gesellschaft und die Festigung und Entfaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen wirksam werden, wenn die durch das Strafrecht widerspiegelten sozialen Anforderungen in den mit dem erreichten Entwicklungsstand unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung real herangereiften Möglichkeiten und Bedingungen für ein bestimmtes gefordertes Verhalten begründet sind. Dementsprechend müssen die gesetzliche Festlegung sowie die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Handlungen insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen :

- den historisch-konkret gegebenen Entwicklungsstand der materiellen Produktivkräfte ;
- den historisch-konkret bestimmten Entwicklungsstand der sozialistischen Produktionsverhältnisse in ihrer dialektischen Gesamtheit (und nicht nur einer ihrer Seiten) ;

35. Vgl. dazu den Diskussionsbeitrag von M. Benjamin in Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches in der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 89 ff.